# Gemeinde Schenkendöbern

# Beschlussvorlage

Datum	09.01.2024
Tagesordnungspunkt	8.
Vorlage Nr.	02/24
öffentliche Sitzung	Х
nicht öffentliche Sitzung	

**Zuständigkeit:** Bauamt

Beratungsfolge	Datum	ja	Nein	Enth.
Gemeindevertretung	09.01.2024			

Beschluss zur Kommunalen Wärmeplanung für die Gemeinde Schenkendöbern

# Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde plant die Erstellung einer Kommunalen Wärmeplanung für das Gemeindegebiet der Gemeinde Schenkendöbern im Sinne der Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten im kommunalen Umfeld "Kommunalrichtlinie" (KRL)

- 1. Der Bürgermeister wird beauftragt zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen Förderantrag zur Erstellung einer Kommunalen Wärmeplanung zu stellen und
- 2. den Kontakt zu möglichen Kooperationspartnern zu suchen.
- 3. Die Erstellung Wärmeplanung soll durch einen externen Dienstleister erfolgen.

							is	

Gesetzliche Zahl d. Mitglieder der GV:	15
davon anwesend:	
Ja-Stimmen: Nein-Stimmen: Enthaltungen:	

#### Bemerkung:

Aufgrund des § 22 der BbgKVerf haben folgende Mitglieder der Gemeindevertretung weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:

Hanni Dillan	Ralph Homeister
Vara d Camaindayartratuna	• • • • • • • • • • • • • • • • • • •
Vors. d. Gemeindevertretung	Bürgermeister

### Begründung:

Die im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI) geschaffene "Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten im kommunalen Umfeld "Kommunalrichtlinie" (KRL)" sieht unter Punkt 4.1.11 die Förderung der Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung durch fachkundige externe Dienstleister vor.

Die inhaltlichen Anforderungen an einen kommunalen Wärmeplan sind u. a.:

- ➤ Eine Bestandsanalyse sowie Energie- und Treibhausgasbilanz inklusive räumlicher Darstellung.
- Eine Potenzialanalyse zur Ermittlung von Energieeinsparpotenzialen und lokalen Potenzialen erneuerbarer Energien.
- Die Entwicklung einer Strategie und eines Maßnahmenkatalogs zur Umsetzung und zur Erreichung der Energie- und THG-Einsparung.
- ➤ Die Beteiligung relevanter Akteure und eine Kommunikationsstrategie für die konsens- und unterstützungsorientierte Zusammenarbeit mit allen Zielgruppen.

Die Gemeinde Schenkendöbern hat aufgrund der vielschichtigen Erzeugung erneuerbarer Energien über Biogasanlagen, Windkraft und Photovoltaikanlagen Potentiale, die neben der Stromerzeugung zukünftig auch für eine kommunale Wärmeversorgung genutzt werden können. Im Zuge der B-Planänderung der Biogasanlage Sembten und der geplanten Errichtung eines Elektrolyseurs im Bereich des Windparks Lübbinchen wurden die Möglichkeiten von Nahwärmenetzen bereits diskutiert. Potentiale für eine Wärmeplanung ergeben sich auch durch die Einbeziehung von weiteren Biogasanlagen, ggf. Erdwärmenutzung und durch weitere Zukunftsprojekte im Bereich der erneuerbaren Energien. Neben den Betreibern der Biogasanlagen, deren Abwärme derzeit weitestgehend ungenutzt in die Umwelt abgegeben wird, bieten sich auch die Betreiber von Windenergie und PV-Anlagen als mögliche Kooperationspartner an.

Die über die "Kommunalrichtlinie" geförderte Wärmeplanung sieht eine Förderquote von bis zu 100% für Kommunen in Braunkohleregionen vor. In Folge des Urteils des BVerfG vom 15.11.2023 zum Bundeshaushalt sind aktuell zahlreiche Förderprogramme gestoppt. Dies betrifft auch die kommunale Wärmeplanung. Eine Antragstellung ist zurzeit nicht möglich.

Die vorliegende Beschlussfassung ermöglicht es der Verwaltung, bei einen Wiederanlaufen des Förderprogramms, ohne Zeitverzug einen erforderlichen Förderantrag zu stellen.

Finanzielle Auswirkungen:		<u>Ja</u> / <del>Nein</del>	
Die Mittel stehen im Haushaltsplan zur Verfüg	ung	<u>Ja</u> / <del>Nein</del>	
	Produkt Konto	61101 2351100	
Die Maßnahme verursacht Folgekosten		<del>Ja</del> / <u>Nein</u>	
		einmalig 50.000 Euro (Gesamtkosten ohne För	derung
		jährlichl	Euro
		- uständigar Fachbaraiah	oloitor
		zuständiger Fachbereich	SICILEI

# Erläuterung der finanziellen Auswirkungen:

Die Kommunalrichtlinie sieht für die Förderung der Kommunalen Wärmeplanung bei finanzschwachen oder in Braunkohlenregionen befindlichen Kommunen einen degressiven Fördersatz von 100% (Antrag bis 31.12.2023) und 80% ab 1.1.2024 vor. Nach Rückfrage beim Projektträger (ZUG gGmbH) ist derzeit weder eine Antragstellung möglich, noch ist die Weiterführung des Förderprojektes geklärt.

Die Kosten von 50.000€ sind eine Grobschätzung der Gesamtkosten (ohne Förderung) und können erst im Zuge einer Förderantragsstellung qualifiziert werden. Die Kosten entstehen mit Vergabe des Auftrags an einen fachkundigen externen Dienstleister, für die weitere Beschlüsse erforderlich werden.